

PRO-GE

DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

Die Gewerkschaft **auch** für LeiharbeiterInnen

www.proge.at

**ArbeitnehmerInnenschutz
in der Leiharbeit,
zwischen Theorie und Praxis**

Gesetzliche Bestimmungen

In Bezug auf den ArbeitnehmerInnenschutz haben LeiharbeiterInnen **zwei Arbeitgeber**, wenn sie im Sinne des Bundesgesetzes an Dritte zur Verfügung gestellt werden, um für diese und unter deren Kontrolle zu arbeiten.

1. „Ihren“ **Überlassungsbetrieb**
 - ↳ Arbeitgeber, der ArbeitnehmerInnen an Dritte überlässt
2. Den **Beschäftigerbetrieb**
 - ↳ Arbeitgeber, wo ArbeitnehmerInnen zur Erbringung der Arbeitsleistung eingesetzt werden (Einsatzbetrieb)

Gesetzliche Bestimmungen (§ 9 AschG)

- Beschäftigter sind verpflichtet, **vor** der Überlassung sowie **vor jeder Änderung** der Verwendung von überlassenen Arbeitnehmer/innen
 - die Überlasser über die für die Tätigkeit erforderliche **Eignung** und die erforderlichen **Fachkenntnisse** sowie über die besonderen Merkmale des zu besetzenden Arbeitsplatzes **nachweislich schriftlich** zu informieren,
 - sie über die für den zu besetzenden Arbeitsplatz oder die vorgesehene Tätigkeit erforderliche **gesundheitliche Eignung nachweislich schriftlich** zu informieren,
 - den Überlassern die für den zu besetzenden Arbeitsplatz oder die vorgesehene Tätigkeit relevanten **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente nachweislich** zu **übermitteln** und sie von jeder Änderung in Kenntnis zu setzen.

Gesetzliche Bestimmungen

Überlasser sind verpflichtet, die Arbeitnehmer **vor einer Überlassung** sowie **vor jeder Änderung** ihrer Verwendung über die Gefahren, denen sie auf dem zu besetzenden Arbeitsplatz ausgesetzt sein können, über die für den Arbeitsplatz oder die Tätigkeit erforderliche Eignung oder die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die Notwendigkeit von Eignungs- und Folgeuntersuchungen **nachweislich schriftlich** zu informieren.

Eine **Überlassung** zu Tätigkeiten, für die Eignungs- und Folgeuntersuchungen vorgeschrieben sind, **darf nur erfolgen**, wenn diese **Untersuchungen durchgeführt wurden** und keine Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung gemäß § 54 AschG erfolgt ist.

Die Beschäftigten sind verpflichtet sich nachweislich davon zu überzeugen, dass die Untersuchungen durchgeführt wurden und keine Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung gemäß § 54 AschG erfolgt ist.

Die Pflichten nach §§ 57 Abs. 1 sowie 58 Abs. 4 bis 7 AschG sind von den Überlassern zu erfüllen, die Beschäftigten haben ihnen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Gesetzliche Bestimmungen

§ 14 AschG

Arbeitgeber sind verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Die Unterweisung **muss während** der **Arbeitszeit** erfolgen. Die **Unterweisung** muss **nachweislich** erfolgen. Für die Unterweisung sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen.

Gesetzliche Bestimmungen

Dienstvertrag Arbeiter

Arbeitgeber: **1020 Wien**
 (im Folgenden genannt)
 Arbeitnehmer: **Herr** in **Wien**
 Vorname, Nachname: **Herr**
 Geburtsdatum: **Österreich**
 Staatsbürgerschaft: **1210 Wien**
 Adresse:
 Telefon:
 Bank / Kontoinhaber: **BLZ:**
 Kontonummer:

I. **Beginn und Dauer des Dienstverhältnisses**
 Das Dienstverhältnis beginnt am **06.01.2015** und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Arbeitsaufnahme durch den Arbeitnehmer muss zu diesem Zeitpunkt erfolgen, andernfalls gilt das Dienstverhältnis als nicht zustande gekommen.

2. Der erste Monat gilt als Probezeit, währenddessen das Dienstverhältnis jederzeit von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen gelöst werden kann.
 II. **Kündigungsfrist und Kündigungsstermin**
 Nach Ablauf der Probezeit kann das Dienstverhältnis unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und unter Einhaltung der in Abschnitt IV. Pkt. 3 geregelten kollektivvertraglichen Kündigungsfristen gekündigt werden.

III. **Tätigkeitsverwendung/Einsatzbereich**
 Der Arbeitnehmer wird als **Helferin** aufgenommen. Die vorgesehene Verwendung des Arbeitnehmers ist und unter Einhaltung der in Abschnitt IV. Pkt. 3 geregelten kollektivvertraglichen Kündigungsfristen gekündigt werden.

- Der Arbeitnehmer wird als **Helferin** aufgenommen. Die vorgesehene Verwendung des Arbeitnehmers ist und unter Einhaltung der in Abschnitt IV. Pkt. 3 geregelten kollektivvertraglichen Kündigungsfristen gekündigt werden.
- Der Arbeitnehmer stimmt der Überlassung **ausdrücklich** zu und erklärt sich einverstanden, an von namhaft gemachte Dritte (Beschäftigte) zur Dienstleistung überlassen zu werden. Hieraus ergibt sich keine Verpflichtung von Beschäftigten obliegen ausschließlich zur Überlassung an Dritte. Die Auswahl und der Wechsel des Beschäftigten obliegen ausschließlich

17.12.2014

Grund-Unterweisung in Arbeitssicherheit - Arbeiter Für den Dienstnehmer

Herr/Frau: **Ralph**
 Tätigkeitsbereich: **Postkollaborieren**
 wurde am: **17.12.2014**

Grundsätzlich über die möglichen Gefahren seines/ihres Arbeitsplatzes belehrt und in sicherheitsgerechtem Verhalten unterwiesen. Zur Verhütung möglicher Arbeitsunfälle sind sicherheitstechnische Mängel unverzüglich dem zuständigen Vorgesetzten vor Ort sowie dem Personalreferat der Fa. **Gesetz** liegen zur Einsichtnahme in der Niederlassung auf.

- Die Unterweisung enthält folgende Punkte:
- Brandschutz und Verhalten im Brandfall
 - Verarbeiten von elektrischen Geräten
 - Freihalten von Stufen und Fluchtwegen
 - Aufenthalt in technischen Bereichen
 - Rauchen
 - Genuss von Alkohol
 - Bedienen von Regalen, Schränken, Schreibtischen u.ä.
 - Erste Hilfe
 - Meldepflicht bei Unfällen
 - Aufbewahrung von gefährlichen Flüssigkeiten
 - Lärm
 - Sturz, Dampf
 - Quetsch-, Stoßgefahr
 - Salze, Scherstellen
 - Gesundheitsstörungen
 - Arbeitsbedingte Gefährdung oder gefährliche Arbeitsstoffe
 - Leitern, Trieb Gerüste

Der Mitarbeiter wurde darüber unterrichtet, dass das Tragen von Schutzkleidung Pflicht ist, falls der Auftrag ein erfordert. Die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes (ASZG) sind einzuhalten. Nach diesen Vorschriften ist eine Überschreitung der höchstzulässigen Arbeitszeit von 10 Stunden unterzogen. Der Mitarbeiter wurde darauf hingewiesen, dass die Niederlassung unverzüglich zu informieren ist, wenn der Kunde eine über 10 Stunden pro Tag hinausgehende Arbeitszeit anordnet. Derartige Überstunden dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Mitarbeiterin und unter Vorlage der Ausnahmegenehmigung der Kundenfirma geleistet werden. Soweit diese Genehmigung nicht vorliegt, erhält der Mitarbeiter für Arbeitsstunden, die über 10 Stunden pro Tag geleistet werden, keine Bezahlung.

17.12.2014
 Datum und Unterschrift
 Mitarbeiterin

Praktische Anwendung

- Bei vielen Beschäftigerbetrieben erfolgt die Bestellung der LeiharbeiterInnen über den Einkauf, entscheidend ist der beste Preis!
- Die rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere des AÜG und des AschG, werden dabei oftmals nicht beachtet.
- Die Beistellung der persönlichen Schutzausrüstung scheitert oftmals an der Bezahlung.
- Viele Präventivkräfte in den Beschäftigerbetrieben fehlt die Information, dass überlassenes Personal auch in der Berechnung der Einsatzzeiten hinzuzurechnen sind.

Praktische Beispiele

"Nuklear-Nomaden" in deutschen Atomkraftwerken: Leiharbeiter werden offenbar höherer Strahlung ausgesetzt



Höhere Strahlendosis nur für Leiharbeiter
 In deutschen Atomkraftwerken gibt es in puncto Strahlendosis eine "Zweiklassengesellschaft": Während die Stammarbeiter nur einer geringen Dosis ausgesetzt sind, müssen die Leiharbeiter gefährlichere Arbeiten erledigen - und das bei schlechterer Bezahlung.

Das geheime Leben der Atomnomaden
 greenpeace magazin 4.12
 Sie ziehen von Reaktor zu Reaktor, wohnen in provisorischen Unterkünften und werden miserabel bezahlt. Tausende Leiharbeiter verrichten bei der Wartung von Frankreichs 58 Reaktoren die nukleare Drecksarbeit. An vorderster Strahlenfront riskieren sie ihr Leben.

Praktische Beispiele

Prävention statt Reaktion

Kosten und rechtliche Folgen

Häufig sind von den schweren Arbeitsunfällen jugendliche und unqualifizierte Arbeitskräfte sowie **Leiharbeiter** betroffen. „Bei vielen hat man den Eindruck, dass sie in puncto Gefahren völlig ahnungslos sind“, meinte ein Arbeitsinspektor im ORF-Interview.

Konkret haben vergangenes Jahr 783 überlassene Arbeitnehmer (Quelle: AUVA) einen Arbeitsunfall auf Baustellen erlitten, fast neun Prozent mit eher schweren Verletzungsfolgen. Daraus resultierten insgesamt 12.685 Krankenstandstage – im Schnitt bedeutet das einen Ausfall von 16,2 Tagen, also um zwei Tage mehr als bei den Stammarbeitskräften der Unternehmen.

www.bauforum.at

Praktische Auswirkungen

Anerkannte Arbeitsunfälle 2015, Unselbständig Erwerbstätige		2015
Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle)	Anzahl Unfälle	84.118
	Krankenstandstage	1.288.190
	Durchschn. Krankenstandstage	15,31
	Anzahl Beschäftigungsverhältnisse lt. HV	3.401.670,05
	Unfallrate auf 1000 Beschäftigungsverhältnisse	24,73
	Anzahl Beitragskontonummern	366.455
Wegunfälle	Anzahl Unfälle	10.544
	Krankenstandstage	196.448
	Durchschn. Krankenstandstage	18,63
	Anzahl Beschäftigungsverhältnisse lt. HV	3.401.670,05
	Unfallrate auf 1000 Beschäftigungsverhältnisse	3,10
	Anzahl Beitragskontonummern	366.455

Praktische Auswirkungen

Anerkannte Arbeitsunfälle 2015, Unselbständig Erwerbstätige, Wirtschaftsklasse = Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften

		2015
Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle)	Anzahl Unfälle	4.514
	Krankenstandstage	73.038
	Durchschn. Krankenstandstage	16,18
	Anzahl Beschäftigungsverhältnisse lt. HV	86.117,89
	Unfallrate auf 1000 Beschäftigungsverhältnisse	52,42
	Anzahl Beitragskontonummern	1.598
Wegunfälle	Anzahl Unfälle	409
	Krankenstandstage	8.011
	Durchschn. Krankenstandstage	19,59
	Anzahl Beschäftigungsverhältnisse lt. HV	86.117,89
	Unfallrate auf 1000 Beschäftigungsverhältnisse	4,75
	Anzahl Beitragskontonummern	1.598

Praktische Auswirkungen

Anerkannte Arbeitsunfälle ohne Wegunfälle 2015, Erwerbstätige, Wirtschaftsklasse = Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften

		2015
Wunden und oberflächliche Verletzungen	Offene Wunden	1.258
	Prellungen	1.074
	Oberflächliche Verletzungen (Fremdkörperverf., Quetschungen, Nadelstichverl.)	517
	Andere Wunden und oberflächliche Verletzungen	55
Dislokationen, Verstauchungen und Zerrungen	Verstauchungen und Zerrungen (Gelenke), Muskelrisse (auch Peitschenschlag)	407
	Bänderrisse, Sehnenverletzungen (auch Kapselrisse)	123
	Verschiebung oder Verdrehung v. Knochen (unvollst. Ausrenkung eines Gelenkes) - Verrenkungen	67
	Meniskusverletzungen	10
	Bandscheibenvorfall (Nucleushernie)	1
Frakturen	Andere Dislokationen	1
	Geschlossene Frakturen (auch geschl. Trümmerbrüche)	474
	Offene Frakturen (auch off. Trümmerbrüche)	55
Art der Verletzung nicht bekannt oder nicht spezifiziert	Andere Frakturen (z.B. Verrenkungsbrüche, offen od. geschl.)	17
	Art der Verletzung nicht bekannt oder nicht spezifiziert	138
Mehrfachverletzungen	Mehrfachverletzungen (gleiche Verletzungen an mehreren Körperteilen)	135
	Verbrennungen und Verbrühungen (thermisch)	60
Verbrennungen, Verbrühungen und Erfrierungen	Verätzungen	24
	Andere Verbrennungen, Verbrühungen und Erfrierungen	2
	Commotio cerebri (Gehirmschütterung) und intrakranielle Verletz. (Verl. innerhalb des Schädels, NUR SHT-1)	26
Commotio und innere Verletzungen	Innere Verletzungen	5
	Schädelhirntrauma (Contusio cerebri, Compressio cerebri, SHT-2, SHT-3)	2
Traumatische Amputationen (Verlust von Körperteilen)	Traumatische Amputationen (Verlust von Körperteilen) und Zerquetschungen	26
Andere Spezifische Verletzungen a.n.g.	Nervenverletzung	13
	Gefäßverletzung (auch Herzinfarkt)	1
Schock	Traumatischer Schock, Elektroschock, Kreislaufkollaps	7
	Schock infolge von Aggression und Bedrohung	2
Schäden durch extreme Temperaturen, Licht und Strahlung	Strahlenschäden (nichtthermisch)	7
	Andere Schäden durch extreme Temperaturen, Licht und Strahlung	1
Vergiftungen und Infektionen	Akute Vergiftungen	4
	Akute Infektionen	1
	Andere Vergiftungen und Infektionen	1
Schäden durch Schall, Vibration und Druck	Akuter Hörverlust	2
	Schäden durch Druck (Barotrauma)	1
Alle Verletzungsarten		4.517

Praktische Auswirkungen

**Anerkannte Arbeitsunfälle (ohne Wegunfälle) 2005 - 2012
Unselbständig Erwerbstätige
Wirtschaftsklasse = ABSCHNITT C – HERSTELLUNG VON WAREN**

		2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Jahre
Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	Unfallrate auf 1000 Beschäftigungsverhältnisse	133,4	131,2	107,6	102,6	63,6	73,2	70,68	67,25	93,7
Metallerzeugung und -bearbeitung	Unfallrate auf 1000 Beschäftigungsverhältnisse	67,3	66,8	57,1	67,9	53,9	51,8	51,8	49,1	58,2
Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung v.Steinen und Erden	Unfallrate auf 1000 Beschäftigungsverhältnisse	64,7	62,1	55,9	58,9	41,4	48,8	48,8	46,2	53,4
Maschinenbau	Unfallrate auf 1000 Beschäftigungsverhältnisse	52,6	52,8	48,9	47,5	35,1	37,4	38,2	34,3	43,4
Sonstiger Fahrzeugbau	Unfallrate auf 1000 Beschäftigungsverhältnisse	30,0	31,7	22,4	43,2	34,0	30,4	32,2	28,2	31,5
Herstellung von chemischen Erzeugnissen	Unfallrate auf 1000 Beschäftigungsverhältnisse	27,1	25,2	24,2	32,2	30,5	19,1	19,1	19,3	24,6
Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	Unfallrate auf 1000 Beschäftigungsverhältnisse	35,7	35,2	31,8	34,4	29,6	29,6	28,4	28,5	31,6
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	Unfallrate auf 1000 Beschäftigungsverhältnisse	56,4	53,8	49,3	45,9	27,3	33,0	33,7	30,0	41,2
Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	Unfallrate auf 1000 Beschäftigungsverhältnisse	32,3	32,9	27,5	35,2	25,0	26,4	21,9	20,5	27,7
Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	Unfallrate auf 1000 Beschäftigungsverhältnisse	13,0	13,5	13,9	13,5	13,1	12,9	13,6	15,4	13,6
Herstellung von sonstigen Waren	Unfallrate auf 1000 Beschäftigungsverhältnisse	34,0	31,0	23,5	30,4	11,9	19,0	20,0	17,3	23,4
Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	Unfallrate auf 1000 Beschäftigungsverhältnisse	/0	/0	/0	38,06624	3,076438	30,02974	30,37924	32,58289	26,8

Praktische Auswirkungen

- Laut AUVA sind LeiharbeiterInnen über zwei Mal häufiger Opfer von Arbeitsunfällen als StammarbeitnehmerInnen.

Forderungen für die Zukunft

- Kontrolliert das Arbeitsinspektorat einen **Beschäftigterbetrieb** mit LeiharbeiterInnen, ist obligatorisch die Einhaltung des § 9 AschG zu prüfen.
- Bei Verstößen ist der Strafenkatalog gemäß § 130 (3) AschG auszuschöpfen.
- Kontrolle der kostenlosen Beistellung der persönlichen Schutzausrüstung
- Flächendeckende Einführung eines Sicherheits- und Gesundheitspass für überlassene ArbeiterInnen (in den gebräuchlichen Sprachen)

Herzlichen Dank für ihre Aufmerksamkeit

Thomas Grammelhofer
Bundesbranchensekretär der Pro-Ge
Johann-Böhmplatz 1, 1020 Wien / Austria
Tel. +43153 444 /69580
thomas.grammelhofer@proge.at